

**Satzung der Stadt Itzehoe
über die zentrale Abwasserbeseitigung
in den Gemeinden Kremperheide und Krempermoor
(Abwassersatzung Kremperheide/Krempermoor)**

Aufgrund der §§ 4 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 17 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 153) und des § 44 Absatz 3 Satz 1 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung vom 13.11.2019, (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2022 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 562), wird nach der Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 09.12.2022 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Kremperheide hat die bislang ihr obliegende Pflicht zur zentralen Abwasserbeseitigung für ihr Gemeindegebiet und für das Gebiet der Gemeinde Krempermoor mit öffentlichem Vertrag vom 00.00.2022 auf die Stadt Itzehoe übertragen. Für die Stadt Itzehoe werden alle Aufgaben zur Abwasserbeseitigung durch ihren Eigenbetrieb Kommunalservice Itzehoe, Bereich Stadtentwässerung, mit folgenden selbständigen öffentlichen Einrichtungen in beiden Gemeindegebieten durchgeführt:
 - a) öffentliche Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) öffentliche Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2)
 - a) Die öffentliche Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung umfasst das Fortleiten und die Behandlung des Wassers, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert ist und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser.
 - b) Die öffentliche Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung umfasst das Fortleiten und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Behandeln des Niederschlagswassers, das aus dem Bereich von bebauten und befestigten Grundstücken gesammelt abfließt. Hiervon ausgenommen ist das Fortleiten und Behandeln des Abwassers öffentlicher Verkehrsflächen.
- (3) Die Stadtentwässerung stellt die für die Aufgabenerfüllung der Einrichtungen technischen und baulichen Anlagen her, insbesondere

Kanäle, Grundstücksanschlüsse, Druckentwässerungsleitungen, Gräben, Pump- und Schöpfwerke zum Fortleiten des Abwassers,

Rückhalte-, Reinigungs- und Überlaufbecken,

und beschafft die Fahrzeuge, Maschinen und Geräte.
- (4) Das anfallende Abwasser der Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung wird der Kläranlage der Stadt Itzehoe zur Behandlung und Reinigung zugeleitet.
- (5) Die Einleitung des Abwassers ist im Trennverfahren (Leitungen für Schmutzwasser und Leitungen für Niederschlagswasser) sicherzustellen.

- (6) Die Stadtentwässerung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.

§ 2 Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 3 Berechtigte und Verpflichtete, Verantwortliche Personen

- (1) Berechtigte/r und Verpflichtete/r im Sinne dieser Satzung ist der/die Grundstückseigentümer/in. Die Rechte und Pflichten des/der Grundstückseigentümers/in gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten, für Inhaber/innen eines auf dem Grundstück befindlichen oder geplanten Betriebes sowie für Personen und Betriebe, die Arbeiten an der Grundstücksentwässerung durchführen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der/die Berechtigte/Verpflichtete wird in den folgenden Bestimmungen dieser Satzung als verantwortliche Person bezeichnet.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Die verantwortliche Person hat vorbehaltlich § 5 das Recht, ihr Grundstück an die Abwasseranlagen anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der betriebsfertige Abwasserkanäle liegen oder wenn es an die Trassen betriebsfertiger Abwasserkanäle angrenzt (Anschlussrecht). Bei anderen Grundstücken kann die Stadtentwässerung auf Antrag den Anschluss zulassen.
- (2) Die verantwortliche Person hat das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss ihres Grundstücks an die Abwasseranlage das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 5 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Die Stadtentwässerung kann die Schmutzwasserbeseitigungspflicht auf die verantwortliche Person übertragen, wenn eine Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist. Dies gilt insbesondere, wenn wegen der Siedlungsstruktur das Abwasser über Kleinkläranlagen beseitigt werden muss und eine gesonderte Beseitigung das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (2) Die Stadtentwässerung kann die Pflicht zur Beseitigung von Schmutzwasser aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen auf den gewerblichen Betrieb oder die Betreiberin/den Betreiber der Anlage übertragen, wenn das Schmutzwasser wegen seiner Art und/oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Schmutzwasser beseitigt werden kann und eine gesonderte Beseitigung des Schmutzwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

Satz 1 gilt entsprechend für die Pflicht zur Beseitigung des beim gewerblichen Betrieb anfallenden Niederschlagswassers, wenn technisch keine Möglichkeit zur Behandlung des Niederschlagswassers durch Anlagen der Stadtentwässerung besteht.

- (3) Die Stadtentwässerung kann die Pflicht zur Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers auf die verantwortliche Person eines Grundstücks übertragen, sofern dies ohne unverhältnismäßige Kosten möglich und wasserwirtschaftlich sinnvoll ist.

Das Recht zur Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers kann durch die Stadtentwässerung aus hydraulischen Gründen zur Vermeidung einer Überlastung der öffentlichen Kanäle des Einzugsgebietes eingeschränkt werden.

- (4) Auf Antrag der verantwortlichen Person eines Grundstücks kann die Stadtentwässerung mit Zustimmung der Wasserbehörde des Kreises Steinburg die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers im Einzelfall unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 auf diesen übertragen.
- (5) Schmutz- und Niederschlagswasser dürfen nur den dafür bestimmten Leitungen zugeleitet werden.

§ 6

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die Abwasseranlage dürfen nicht eingeleitet werden:
- a) Stoffe, die die Kanäle verstopfen können, z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
 - b) feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe sowie infektiöse Stoffe und Medikamente,
 - c) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Baustoffe oder Abwasserkanäle angreifen oder den Betrieb der Abwasserbeseitigung stören oder erschweren können,
 - d) das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden,
 - e) pflanzen- und bodenschädliches Abwasser,
 - f) Abwasser, dessen Inhaltsstoffe sowie dessen Beschaffenheit die Werte des Merkblattes DWA M 115 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. vom Februar 2013 (Anlage 1 zu dieser Satzung, bezeichnet mit „Anhang A.1 gemäß DWA M 115“) überschreitet.
- Abweichend vom Merkblatt DWA M 115 wird der Wert für Quecksilber (Hg) mit 0,05 mg/l Abwasser festgelegt.
- Die Bestimmung der Werte hat mit den in dem „DWA M 115, Anhang A.2“ aufgeführten Untersuchungsverfahren zu erfolgen.
- g) Ebenso nicht eingeleitet werden darf das verunreinigte Niederschlagswasser nach § 19 Absatz 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), wenn die ordnungsgemäße Beseitigung durch die Betreiberin/den Betreiber der Biogasanlage als Abwasser erfolgt.
- (2) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an Abwasseranlagen ist nicht zulässig.

- (3) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle, Fette oder Emulsionen anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art, Einbau, Wartung und wiederkehrende Prüfungen dieser Abscheider ist die zur Zeit des Einbaues jeweils geltende DIN 1986-100 (Ausgabe 12/2016) maßgebend.

Die verantwortliche Person hat sich vor dem Einbau über die geltenden DIN-Vorschriften sorgfältig zu informieren.

Die verantwortliche Person hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen. Nachweise über die unschädliche Beseitigung und Wartung in dem erforderlichen Umfang sind der Stadtentwässerung unmittelbar nach Durchführung vorzulegen. Die verantwortliche Person haftet für jeden Schaden, der durch unsachgemäße Wartung, unsachgemäßen Betrieb und/oder versäumte Entleerung der Abscheider an öffentlichen Abwasseranlagen, Maschinen und Gerät oder bei dem Betriebspersonal entsteht.

- (5) Wer Abwasser einleitet, bei dem der Verdacht besteht, dass es sich um schädliche oder gefährliche Abwasser oder Stoffe im Sinne von Abs. 1 handelt, hat nach Aufforderung durch die Stadtentwässerung regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, vorzuhalten. Die Stadtentwässerung kann jederzeit Abwasseruntersuchungen vornehmen lassen.

Die Kosten für die Untersuchungen trägt die verantwortliche Person, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Absatz 1 vorliegt, anderenfalls die Stadtentwässerung.

- (6) Wenn beim Anfall von nicht häuslichem Abwasser beabsichtigt ist, gegenüber der/den erteilten Genehmigung/en die Zusammensetzung des Abwassers zu verändern oder die Abwassermenge

- bei zugestandenen Zeitintervallen (z. B. l/sec, cbm/h, Tages- oder Nachtzeit) oder
- der zugestandenen Gesamtabgabe in cbm zu erhöhen,

hat die verantwortliche Person eine Entwässerungsgenehmigung nach § 11 einzuholen.

- (7) Die Stadtentwässerung kann insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Schmutzwasser nach Maßgabe des Einzelfalles auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Schmutzwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Die Stadtentwässerung kann zu diesem Zweck den Einbau von Messgeräten und anderen Überwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Schmutzwassers verlangen.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die verantwortliche Person ist verpflichtet, ihr Grundstück an die Abwasseranlagen anzuschließen, sobald es bebaut ist und durch eine Straße erschlossen wird, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal vorhanden ist oder wenn es an die Trassen betriebsfertiger Abwasserkanäle angrenzt und auf dem Grundstück Abwasser anfällt (Anschlusszwang). Zu den betriebsfertigen Abwasserkanälen gehören auch Leitungen des Druckentwässerungssystems.

Der Anschlusszwang gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann.

- (2) Mit der öffentlichen Bekanntgabe oder Mitteilung der Stadtentwässerung der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle wird der Anschlusszwang für die betroffenen Grundstücke wirksam mit der Folge, dass sie innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach der Bekanntmachung/Mitteilung an die Abwasseranlagen anzuschließen sind.
- (3) Wer nach Absatz 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungszwang).
- (4) Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der öffentlichen Abwasseranlagen hat die verantwortliche Person den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes der Stadtentwässerung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Es ist sicher zu stellen, dass ein fachgerechter Verschluss der Abwasserleitungen vor der Durchführung von Abbrucharbeiten erfolgt.

§ 8

Eigenständige Beseitigung von Niederschlagswasser, Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Für Neubaugebiete kann vorgeschrieben werden, dass Anlagen zur Nutzung, Versickerung, Verdunstung oder lokalen Rückhaltung von Niederschlagswasser vom Berechtigten/Verpflichteten zu schaffen sind. Die dazu erforderlichen konkreten Regelungen werden als Festsetzungen in dem für das Grundstück geltenden Bebauungsplan getroffen.
- (2) Die verantwortliche Person kann vom Anschlusszwang und/oder Benutzungszwang ganz oder teilweise widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn öffentliche Interessen durch eine private Beseitigung des Abwassers nicht gefährdet werden, das Wohl der Allgemeinheit der Befreiung nicht entgegensteht und die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachtet werden.
- (3) Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang können jederzeit an die Stadtentwässerung schriftlich gestellt werden. Dem Antrag sind prüffähige Unterlagen gem. § 11 Abs. 2 und 3 beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Abwasser beseitigt werden soll.

Bedarf die der Befreiung zugrunde liegende Art und Weise der Abwasserbeseitigung einer wasserrechtlichen Erlaubnis des Kreises Steinburg, hat die verantwortliche Person diese mit den zur Erlaubnis gehörenden zeichnerischen Unterlagen in Kopie oder als weitere Ausfertigung der Stadtentwässerung innerhalb eines Monats nach Erteilung zuzuleiten.

§ 9

Grundstücksentwässerung

- (1) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Grundstücksleitungen und -einrichtungen sowie deren Außerbetriebnahme obliegen der verantwortlichen Person. Die Arbeiten müssen fachgemäß und nach den zur Zeit der Ausführung der Arbeiten geltenden DIN-Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Die verantwortliche Person hat die Dichtheit der Grundleitungen und Schächte nachzuweisen. Der Nachweis ist wiederkehrend gemäß der DIN 1986 Teil 30, Ausgabe 02/2012, zu führen.

- (2) Für die Durchführung der erforderlichen Unterhaltungs- und Inspektionsarbeiten sowie Dichtheitsprüfungen sind auf dem Grundstück Reinigungsöffnungen nach der DIN 1986-100 (Ausgabe 12/2016), in der zur Zeit der Errichtung der Grundstücksleitungen und -einrichtungen geltenden Fassung herzustellen. Im Bereich der Grundstücksgrenze vor dem Übergang der Grundleitung zum Grundstücksanschluss ist anstelle einer Reinigungsöffnung ein Reinigungsschacht, jeweils ein Schacht für Schmutz- und Niederschlagswasser, anzuordnen. Die Stadtentwässerung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen und bestimmen, dass an Stelle des Reinigungsschachtes an der Grundstücksgrenze eine Reinigungsöffnung zu errichten ist. Schächte und Reinigungsöffnungen müssen jederzeit frei zugänglich sein und sicher geöffnet werden können.
- (3) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung oder einer schriftlichen Anzeige bedürfen (§ 11), unterliegen einer Abnahme durch die Stadtentwässerung. Die Abnahme unterteilt sich in Abnahme der verlegten Grundleitungen, die bei offenen Leitungsgräben nach Erbringung des Dichtheitsnachweises gemäß DIN EN 1610, Ausgabe 10/2015, durchzuführen ist, und Schlussabnahme nach endgültiger Fertigstellung aller Leitungen und Einrichtungen, die Gegenstand der Genehmigung oder Anzeige sind. Die verantwortliche Person hat die Fertigstellung der Grundleitungen bei offenem Graben und die endgültige Fertigstellung bei der Stadtentwässerung anzuzeigen und sicherzustellen, dass Schächte für die Abnahme einsehbar vorgehalten werden.

Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Haftungsrechtliche Belange in Bezug auf eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Arbeiten werden durch die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Stadtentwässerung nicht berührt. Eine Abnahme erfolgt ausschließlich aus öffentlichen Interessen. Sie entfaltet grundsätzlich keine Schutzwirkung zugunsten der verantwortlichen Person oder Dritten.

- (4) Die verantwortliche Person hat den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Grundstücksleitungen und -einrichtungen einschl. der Reinigungsschächte/-öffnungen sicherzustellen. Sie haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Sie hat die Stadtentwässerung von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte aufgrund von Mängeln geltend machen. Bei einem gemeinsamen Anschluss für mehrere Grundstücke sind die verantwortlichen Personen der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner.
- (5) Die Stadtentwässerung kann jederzeit fordern, dass die Grundstücksleitungen und -einrichtungen einschl. der Reinigungsschächte/-öffnungen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen dieser Satzung entspricht. Die Stadtentwässerung ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb zu überwachen.

§ 10 Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen müssen angelegt werden, wenn Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluss an die öffentliche Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung gemäß § 5 Absatz 1 dieser Satzung nicht möglich ist.

Für den Bau ist eine Genehmigung der Wasserbehörde des Kreises Steinburg einzuholen. Die Durchführung der Schlammabfuhrungen obliegt dem Amt Krempermarsch.

§ 11 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die erstmalige Herstellung und/oder Änderung von folgenden Grundstücksleitungen und -einrichtungen bedürfen einer Entwässerungsgenehmigung:
 - a) Grund- und Sammelleitungen,
 - b) Reinigungsschächte,
 - c) Einrichtungen und Leitungen unterhalb der Rückstauenebene.

Ferner bedürfen die Art oder Menge des Abwassers und/oder die Änderung nach § 6 Abs. 6 der Genehmigung; dies gilt auch für die Reinigungen von bebauten und/oder befestigten Flächen.

- (2) Die Entwässerungsgenehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine zeichnerische Darstellung der prüfungsrelevanten Leitungen und Einrichtungen beizufügen. Die zeichnerische Darstellung muss den Vorgaben der Bauvorlagenverordnung bzw. DIN 1986-100 (Ausgabe 12/2016), in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung entsprechen.
- (3) Die Stadtentwässerung ist berechtigt, bei Anträgen auf Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung ergänzende Angaben insbesondere zur Hydraulik und Art und Umfang der befestigten Flächen zu fordern. Betriebe haben ihren Antragsunterlagen eine Bau- und Betriebsbeschreibung und Angaben zur Menge, Art und Zusammensetzung des Abwassers beizufügen.
- (4) Genehmigungsfrei ist die Herstellung und/oder Änderung von sonstigen Grundstücksentwässerungsleitungen und -einrichtungen.
- (5) Lediglich einer schriftlichen Anzeige bedarf die geringfügige Erweiterung der Grundstücksleitungen und -einrichtungen nach Abs. 1 bei Anbauten, Garagen, Carports, Wintergärten und ähnlichem, wenn die Abwasserbeseitigung des Grundstücks auf der Grundlage einer Vorgängersatzung der Gemeinde Kremperheide oder einer Baugenehmigung seit 1981 genehmigt worden ist und Einrichtungen unterhalb der Rückstauenebene nicht geändert werden.

Geringfügig ist die Erweiterung dann, wenn der Querschnitt der Grund- und/oder Sammelleitung nicht vergrößert werden muss.

- (5) Die erteilte Entwässerungsgenehmigung einschließlich aller Anlagen und die mit Prüfstempeln versehenen Zeichnungen sind von den ausführenden Personen oder Unternehmen während der Ausführung von Arbeiten an der Grundstücksentwässerung im Original, als Kopie oder in digitaler Form vor Ort vorzuhalten.

§ 12 Betriebsstörungen

- (1) Gegen Rückstauereignisse aus den Abwasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jede verantwortliche Person selbst zu schützen. Die Rückstauenebene ist die öffentliche Verkehrs- oder Grundstücksfläche, in der sich der nächsthöhere Kontrollschacht des öffentlichen Schmutz- und/oder Regenwasserkanals befindet, an den das Grundstück angeschlossen ist.

- (2) Bei Betriebsstörungen in den Abwasseranlagen und bei Auftreten von Schäden, die durch Rückstau infolge höherer Gewalt, wie z. B. Hochwasser, Stark- und Dauerregenernissen u. ä. hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz.

Dies gilt auch für Dichtigkeitsprüfungen und allen Arbeiten an öffentlichen Abwasserkanälen, wenn es dadurch aufgrund fehlender, fehlerhafter oder ungeeigneter Rückstauschutzvorrichtungen auf dem Grundstück zu Überflutungsschäden kommt.

§ 13

Auskunfts- und Meldepflichten sowie Zugangsrecht

- (1) Verantwortliche Personen haben alle für die Prüfung der Grundstücksleitungen und Grundstückseinrichtungen einschließlich Reinigungsschächten, der Abscheider, Art und Menge des Abwassers und die für die Berechnung der Anschlussbeiträge und Abwassergebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadtentwässerung ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung unbehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksleitungen und -einrichtungen einschließlich Reinigungsöffnungen und -schächten, Rückstauverschlüsse und Abscheider müssen den Beauftragten zugänglich sein.
- (3) Zum Nachweis einer satzungsgerechten Grundstücksentwässerung kann die Stadtentwässerung im begründeten Einzelfall von der verantwortlichen Person einen Bestandsplan oder eine Bestandserfassung durch eine optische Inspektion (z. B. mit einer Kanalfernsehanlage) verlangen. Die Ergebnisse der Zustandserfassung sind als CD oder DVD der Stadtentwässerung zu Prüfungszwecken vorübergehend zu überlassen. Mit der CD oder DVD ist ein Bestandsplan vorzulegen. Bestandspläne haben den Anforderungen nach § 11 Abs. 2 zu entsprechen.

§ 14

Anschlussbeiträge und Gebühren

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung von Anlagen zur Ableitung von Schmutzwasser und von Niederschlagswasser bebauter und befestigter Flächen werden Anschlussbeiträge und zur Deckung der laufenden Kosten Benutzungsgebühren für die jeweilige öffentliche Einrichtung nach § 1 Absatz 1 dieser Satzung nach einer besonderen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

§ 15

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Geltendmachung des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruches nach § 9 Abs. 3 dieser Satzung und zur Durchsetzung der Bestimmungen dieser Satzung ist die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der dafür erforderlichen Daten gemäß § 3 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2018 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 162) in der zurzeit gültigen Fassung zulässig. Dies gilt insbesondere für Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift der derzeitigen und künftigen verantwortlichen Person nach § 3 und den Betreiber einer Anlage nach § 5 dieser Satzung, Grundbucheintragen und Eintragen im Baulastenverzeichnis.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung aus Datenbeständen, die dem Amt Krempermarsch aus der Prüfung des gemeindlichen Vor-

kaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB), aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Amtsgericht Itzehoe geführten Grundbüchern, aus den Unterlagen der Kämmerei beim Amt Krempermarsch geführten grundstücksbezogenen Dateien, aus Meldedateien und aus der Gewerbekartei des Ordnungsamtes des Amtes Krempermarsch und den bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Steinburg geführten Bauakten.

- (3) Soweit es nach der Abwassersatzung im Einzelfall erforderlich ist, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 2 des Landeswassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) nach § 5 Abs. 3 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
 - b) nach § 6 den Benutzungsbegrenzungen nach Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt,
 - c) die nach § 6 Abs. 4 erforderlichen Abscheider nicht einbaut, nicht regelmäßig wartet oder fachgerecht entleert, die wiederkehrenden Prüfungen nicht durchführen lässt, das Abscheidegut nicht unverzüglich vorschriftsmäßig beseitigt oder die geforderten Nachweise nicht vorlegt,
 - d) nicht nach § 6 Abs. 5 die erforderlichen Auskünfte über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge gibt,
 - e) nach § 9 Abs. 4 die Grundstücksleitungen und -einrichtungen nicht ordnungsgemäß herstellt, erneuert, verändert und unterhält oder die vorgeschriebenen Dichtheitsnachweise nicht erbringt,
 - f) die nach § 9 Abs. 6 die Fertigstellung der Grundleitungen bei offenem Graben oder die endgültige Fertigstellung nicht anzeigt oder erforderlichen Abnahmen nicht durchführen lässt,
 - g) die nach § 11 erforderlichen Genehmigungen nicht einholt oder Anzeigen nicht erbringt oder nach Absatz 7 die Entwässerungsgenehmigung auf der Baustelle nicht vorlegen kann,
 - j) den nach § 13 geregelten Auskunfts- und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verwehrt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 zuwiderhandelt.

§ 17 Quellenangaben

Das in dieser Satzung angegebene Merkblatt M 115 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) vom Februar 2013 kann von der DWA, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef, bezogen oder beim Bereich Stadtentwässerung des Kommunalservice Itzehoe, Gasstraße 18, 25524 Itzehoe, eingesehen werden. 9.2. Seite 12 von 15 Die Regelungen der - DIN 1986-100 (Ausgabe 12/2016) - DIN 1986 Teil 30, Ausgabe 02/2012 - DIN EN 1610, Ausgabe 10/2015 einschließlich Berichtigung 1 - 9/2016

– können vom Beuth-Verlag GmbH, Saatwinkler Damm 42/43, 13627 Berlin, bezogen oder ebenfalls bei der Stadtentwässerung eingesehen werden.

**§ 18
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Itzehoe, 12 Dezember 2022



Hoppe
Bürgermeister

Anlage 1

zu § 6 Abs. 1 Buchstabe f) der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Itzehoe (Abwassersatzung) auf der Grundlage des Merkblattes der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Merkblatt DWA M 115 vom Februar 2013.

Grenzwerte

der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers vor der Einleitung in die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Stadt Itzehoe

1) Allgemeine Parameter

- | | |
|----------------------|---|
| a) Temperatur | 35° C |
| b) pH-Wert | wenigstens 6,5, höchstens 10,0;
bei nichthäuslichem Abwasser höchstens 8,5 |
| c) absetzbare Stoffe | nicht begrenzt |

2) Schwerflüchtige lipophile Stoffe

(u. a. verseifbare Öle, Fette)

- | | |
|--|----------|
| a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) | 100 mg/l |
| b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen:
gesamt (DIN 38409 Teil 17) | 250 mg/l |

3) Kohlenwasserstoffe

- | | |
|---|--|
| a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) | 50 mg/l
DIN 1999 Teil 1 - 6 beachten. Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßigem Betrieb erreichbar |
| b) gesamt (DIN 38409 Teil 18) | 100 mg/l |
| c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:
gesamt (DIN 38409 Teil 18): | 20 mg/l |

4) Halogenierte organische Verbindungen

- | | |
|---|--------|
| a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) | 1 mg/l |
|---|--------|

b) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l
--	----------

5) Organische halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38412, Teil 25): Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l.

6) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

Antimon	(Sb)	0,5 mg/l
Arsen	(As)	0,5 mg/l
Barium	(Ba)	5 mg/l
Blei	(Pb)	1 mg/l
Cadmium ¹⁾	(Cd)	0,5 mg/l
Chrom	(Cr)	1 mg/l
Chrom-VI	(Cr)	0,2 mg/l
Cobalt	(Co)	2 mg/l
Kupfer	(Cu)	1 mg/l
Nickel	(Ni)	1 mg/l
Selen	(Se)	2 mg/l
Silber	(Ag)	1 mg/l
Quecksilber	(Hg)	0,1 mg/l
Zinn	(Sn)	5 mg/l
Zink	(Zn)	5 mg/l
Aluminium und Eisen	(Al)	keine Begrenzung

7) Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Ammonium und Ammoniak	(NH ₄ -N+NH ₃ -N)	200 mg/l
b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen	(NO ₂ -N)	10 mg/l
c) Cyanid, gesamt	(CN)	20 mg/l
d) Cyanid, leicht freisetzbar		1 mg/l
e) Sulfat ²⁾	(SO ₄)	600 mg/l
f) Sulfid		2 mg/l
g) Fluorid	(F)	50 mg/l
h) Phosphatverbindungen	(P)	50 mg/l

8) Weitere organische Stoffe

a) wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole (als C_6H_5OH)⁴⁾ 100 mg/l

b) Farbstoffe Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

9) Spontane Sauerstoffzehrung

gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)", 17. Lieferung; 1986 100 mg/l

- Ende -